



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1225
24 November 2016

GERMAN
Original: ENGLISH

1120. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1120, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1225
ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1040 vom 10. Mai 2012 über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) in der OSZE und gemäß Finanzvorschrift 10.01 –

nimmt Kenntnis von der vorgeschlagenen ausschließlich IPSAS betreffenden Überarbeitung laut PC.ACMF/41 vom 15. Juli 2016,

genehmigt die beigefügten und im Anhang hervorgehobenen Änderungen der Finanzvorschriften der OSZE.

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE

Hinweis: Die folgenden Änderungen ergeben sich ausschließlich aus der Umsetzung der IPSAS, weshalb nur die davon betroffenen Absätze angeführt sind.

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 1.02 – Begriffsbestimmung</p> <p><i>Externer Wirtschaftsprüfer:</i> Die vom Ständigen Rat nach Vorschrift 8.01 zur Prüfung des Jahresabschlusses der OSZE bestellte(n) Person(en) beziehungsweise die betreffende Institution.</p> <p><i>Einnahmen:</i> Einnahmen der OSZE aus festgesetzten Beiträgen und sonstige aus diesen Beiträgen abgeleitete Einnahmen.</p> <p><i>Sonstige Einnahmen:</i> Alle Einnahmen mit Ausnahme festgesetzter und freiwilliger Beiträge, direkter Aufwandsvergütungen während des laufenden Jahres und interner Umschichtungen.</p>	<p>Vorschrift 1.02 – Begriffsbestimmung</p> <p><i>Doppik:</i> Im periodengerechten Rechnungswesen sind Transaktionen im Abschluss zu dem Zeitpunkt zu erfassen, zu dem sie erfolgen (und nicht erst zum Zeitpunkt des Eingangs beziehungsweise der Bezahlung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten).</p> <p><i>Externer Wirtschaftsprüfer:</i> Die vom Ständigen Rat nach Vorschrift 8.01 zur Prüfung des Jahresabschlusses der Abschlüsse der OSZE bestellte(n) Person(en) beziehungsweise die betreffende Institution.</p> <p><i>Einnahmen Erträge:</i> Einnahmen Erträge der OSZE aus festgesetzten Beiträgen und sonstige aus diesen Beiträgen abgeleitete Einnahmen anderen Quellen.</p> <p><i>Sonstige Einnahmen:</i> Alle Einnahmen mit Ausnahme festgesetzter und freiwilliger Beiträge, direkter Aufwandsvergütungen während des laufenden Jahres und interner Umschichtungen.</p>
ARTIKEL II: HAUSHALT	ARTIKEL II: HAUSHALT
<p>Vorschrift 2.03 – Form des Haushalts</p> <p>(b) <u>Voraussichtliche Einnahmen</u></p> <p style="padding-left: 40px;">Festgesetzte Beiträge und sonstige Einnahmen.</p>	<p>Vorschrift 2.03 – Form des Haushalts</p> <p>(b) <u>Voraussichtliche Einnahmen Erträge</u></p> <p style="padding-left: 40px;">Erträge aus festgesetzten Beiträgen und anderen Quellen sonstige Einnahmen.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
ARTIKEL IV: EINNAHMEN	ARTIKEL IV: EINNAHMEN ERTRÄGE
<p>Vorschrift 4.07 – Berichterstattung über den Eingang der Beiträge</p> <p>(b) Für den Fall, daß die Einnahmen im Laufe eines Jahres nicht ausreichen, um die genehmigten Ausgaben zu decken, berichtet der Generalsekretär darüber dem Ständigen Rat, der seinerseits geeignete Schritte unternimmt.</p>	<p>Vorschrift 4.07 – Berichterstattung über den Eingang der Beiträge</p> <p>(b) Für den Fall, dass die Einnahmen der Cashflow im Laufe eines Jahres nicht ausreicht, um die genehmigten Ausgaben zu decken, berichtet der Generalsekretär darüber dem Ständigen Rat, der seinerseits geeignete Schritte unternimmt.</p>
<p>Vorschrift 4.09 – Maßnahmen im Falle ausständiger Zahlungen</p> <p>(b) In den vom Generalsekretär vierteljährlich vorgelegten Einnahmen/Ausgaben - Aufstellungen sind die ausständigen Zahlungen auszuweisen, wobei die Staaten, die mit ihrer Zahlung in Verzug sind, namentlich angeführt werden, ebenso wie die ausständigen Beträge und die Dauer des Zahlungsverzugs. In der Aufstellung geht der Generalsekretär auch auf die Auswirkungen der Zahlungsrückstände auf die Funktionsfähigkeit der OSZE ein.</p>	<p>Vorschrift 4.09 – Maßnahmen im Falle ausständiger Zahlungen</p> <p>(b) In den vom Generalsekretär vierteljährlich vorgelegten Einnahmen/Ausgaben – Aufstellungen Berichten über den Eingang der festgesetzten Beiträge sind die ausständigen Zahlungen auszuweisen, wobei die Staaten, die mit ihrer Zahlung in Verzug sind, namentlich angeführt werden, ebenso wie die ausständigen Beträge und die Dauer des Zahlungsverzugs. In der Aufstellung geht der Generalsekretär auch auf die Auswirkungen der Zahlungsrückstände auf die Funktionsfähigkeit der OSZE ein.</p>
ARTIKEL V: VERWAHRUNG UND ANLAGE DER MITTEL	ARTIKEL V: VERWAHRUNG UND ANLAGE DER MITTEL
<p>Vorschrift 5.02 – Anlage</p> <p>Der Generalsekretär kann Mittel, die gerade nicht benötigt werden, kurzfristig in Form von Festgeldeinlagen anlegen. Alle Bankzinsen werden dem Allgemeinen Fonds als sonstige Einnahmen gutgeschrieben.</p>	<p>Vorschrift 5.02 – Anlage</p> <p>Der Generalsekretär kann Mittel, die gerade nicht benötigt werden, kurzfristig in Form von Festgeldeinlagen anlegen. Alle Bankzinsen werden dem Sekretariat Allgemeinen Fonds als sonstige Einnahmen Finanzerträge gutgeschrieben.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
ARTIKEL VI: INTERNE KONTROLLE	ARTIKEL VI: INTERNE KONTROLLE
<p>Vorschrift 6.02 – Finanzanordnungen</p> <p>(v) Schäden und Verluste an Barmitteln, Material und sonstigen Vermögenswerten nach entsprechender Untersuchung beschrieben werden und ein Bericht darüber gemeinsam mit dem Jahresabschluß vorgelegt wird;</p>	<p>Vorschrift 6.02 – Finanzanordnungen</p> <p>(v) Schäden und Verluste an Barmitteln, Material und sonstigen Vermögenswerten nach entsprechender Untersuchung beschrieben werden und ein Bericht darüber gemeinsam mit dem Jahresabschluss vorgelegt wird;</p>
<p>Vorschrift 6.05 – Abstandszahlungen</p> <p>In außergewöhnlichen Situationen, in denen die OSZE eine moralische Verpflichtung hat und es im Interesse der OSZE insgesamt liegt, können der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen nach Rücksprache mit dem Generalsekretär Abstandszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Jahr auszahlen. Sollten solche Zahlungen erfolgen, sind sie auszuweisen und zu begründen und mit dem Jahresabschluß vorzulegen.</p>	<p>Vorschrift 6.05 – Abstandszahlungen</p> <p>In außerordentlichen Situationen, in denen die OSZE eine moralische Verpflichtung hat und es im Interesse der OSZE insgesamt liegt, können der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen nach Rücksprache mit dem Generalsekretär Abstandszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2 500 Euro pro Jahr auszahlen. Sollten solche Zahlungen erfolgen, sind sie auszuweisen und zu begründen und mit dem Jahresabschluss vorzulegen.</p>
ARTIKEL VII: RECHNUNGSABSCHLUSS	ARTIKEL VII: RECHNUNGSABSCHLUSS ABSCHLUSS
<p>Vorschrift 7.01 – Aufstellung des Abschlusses</p> <p>Mit Unterstützung der anderen Leiter von Institutionen und der Missionsleiter führt der Generalsekretär die nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechnungswesens notwendigen Aufzeichnungen über alle OSZE-Fonds. Der Jahresabschluß wird vom Generalsekretär aufgestellt.</p>	<p>Vorschrift 7.01 – Aufstellung des Abschlusses</p> <p>Mit Unterstützung der anderen Leiter von Institutionen und der Missionsleiter führt der Generalsekretär die nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechnungswesens Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) notwendigen Aufzeichnungen über alle OSZE-Fonds. Der Jahresabschluss wird vom Generalsekretär aufgestellt.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 7.02 – Inhalt des Jahresabschlusses</p> <p>(a) Der Jahresabschluß weist folgendes aus:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Haushalt und Ausgaben für jeden Fonds während des Finanzjahres;(ii) Einnahmen und Ausgaben für jeden Fonds während des Finanzjahres;(iii) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für jeden Fonds am Ende des Finanzjahres;(iv) Veränderungsbilanz jedes Fonds, wobei der nach Vorschrift 4.08 eingerichtete revolvingende Fonds eigens auszuweisen ist. <p>(b) Dem Jahresabschluß sind alle anderen Angaben beizufügen, die der Ständige Rat verlangt oder der Generalsekretär für erforderlich oder sinnvoll hält.</p>	<p>Vorschrift 7.02 – Inhalt des Jahresabschlusses</p> <p>(a) Der Jahresabschluss weist Folgendes aus:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Haushalt und Ausgaben für jeden Fonds während des Finanzjahres eine Vermögensrechnung;(ii) Einnahmen und Ausgaben für jeden Fonds während des Finanzjahres eine Ergebnisrechnung;(iii) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für jeden Fonds am Ende des Finanzjahres eine Finanzrechnung;(iv) Veränderungsbilanz jedes Fonds, wobei der nach Vorschrift 4.08 eingerichtete revolvingende Fonds eigens auszuweisen ist. eine Eigenkapitalveränderungsrechnung(v) Vergleichsrechnung von Haushaltsansätzen und Ist-Beträgen(vi) Segmentberichterstattung nach Fonds. <p>(b) Dem Jahresabschluss sind alle anderen Angaben beizufügen, die der Ständige Rat verlangt oder der Generalsekretär für erforderlich oder sinnvoll hält.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 7.03 – Abrechnungswährung und Rechnungseinheit</p> <p>Der Jahresabschluß wird in Euro vorgelegt. Die Buchhaltungsbelege können jedoch in jeder (allen) anderen Währung(en) geführt werden, die der Generalsekretär oder die anderen Leiter von Institutionen und die Missionsleiter in Absprache mit dem Generalsekretär für notwendig erachten. Die buchmäßigen Wechselkurse werden vom Generalsekretär auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen für solche Zwecke verwendeten Kurse festgesetzt. Rechnungseinheit ist ein Euro.</p>	<p>Vorschrift 7.03 – Berichtswährung und Rechnungseinheit</p> <p>Der Jahresabschluss wird in Euro vorgelegt. Die Buchhaltungsbelege können jedoch in jeder (allen) anderen Währung(en) geführt werden, die der Generalsekretär oder die anderen Leiter von Institutionen und die Missionsleiter in Absprache mit dem Generalsekretär für notwendig erachten. Die buchmäßigen Wechselkurse werden vom Generalsekretär auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen für solche Zwecke verwendeten Kurse festgesetzt. Rechnungseinheit ist ein Euro.</p>
<p>Vorschrift 7.04 – Vorlage des Jahresabschlusses</p> <p>Der Generalsekretär legt dem externen Wirtschaftsprüfer spätestens am 31. März des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres den Jahresabschluß vor. Unmittelbar nach Abschluß der Prüfung des Jahresabschlusses durch den externen Wirtschaftsprüfer wird er gemeinsam mit einem Finanzbericht und dem betreffenden Bericht des externen Wirtschaftsprüfers dem Ständigen Rat vorgelegt.</p>	<p>Vorschrift 7.04 – Vorlage des Jahresabschlusses</p> <p>Der Generalsekretär legt dem externen Wirtschaftsprüfer spätestens am 31. März des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres den Jahresabschluss vor. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch den externen Wirtschaftsprüfer wird er gemeinsam mit einem Finanzbericht und dem betreffenden Bericht des externen Wirtschaftsprüfers dem Ständigen Rat vorgelegt.</p>
<p>Vorschrift 7.05 – Annahme des Jahresabschlusses</p> <p>Auf der Grundlage des Berichts des externen Wirtschaftsprüfers (Vorschrift 8.06) nimmt der Ständige Rat den Jahresabschluß an oder unternimmt diesbezüglich alle Schritte, die er als notwendig erachtet.</p>	<p>Vorschrift 7.05 – Annahme des Jahresabschlusses</p> <p>Auf der Grundlage des Berichts des externen Wirtschaftsprüfers (Vorschrift 8.06) nimmt der Ständige Rat den Jahresabschluss an oder unternimmt diesbezüglich alle Schritte, die er als notwendig erachtet.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 7.07 – Liquiditätsüberschuß oder -fehlbetrag</p> <p>(a) Am Ende jedes Finanzjahres wird für die aus festgesetzten Beiträgen finanzierten Fonds der Liquiditätsüberschuß oder -fehlbetrag ermittelt, je nachdem, ob die Einnahmen die Ausgaben oder die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.</p> <p>(b) Sofern der Ständige Rat nichts anderes beschließt, erfolgt die Anrechnung des Liquiditätsüberschusses aller aus festgesetzten Beiträgen finanzierten Fonds auf die Beiträge der Teilnehmerstaaten in dem Jahr, das auf das Jahr der Annahme des Abschlusses durch den Ständigen Rat folgt. Diese Anrechnung erfolgt gemäß dem Verteilerschlüssel des Jahres, aus dem der Überschuß herrührt. In Fällen, in denen ein Teilnehmerstaat mit Zahlungen für das Jahr im Rückstand ist, aus dem der Überschuß herrührt, wird ihm sein Anteil am Liquiditätsüberschuß so lange nicht zugewiesen, bis diese Rückstände zur Gänze beglichen sind.</p>	<p>Vorschrift 7.07 7.06 – Liquiditätsüberschuss oder -fehlbetrag</p> <p>(a) Am Ende jedes Finanzjahres wird für die aus festgesetzten Beiträgen finanzierten Fonds der Liquiditätsüberschuss oder -fehlbetrag ermittelt, je nachdem, ob die Einnahmen Erträge die Aufwendungen oder die Aufwendungen die Einnahmen Erträge übersteigen.</p> <p>(b) Sofern der Ständige Rat nichts anderes beschließt, erfolgt die Anrechnung des Liquiditätsüberschusses aller aus festgesetzten Beiträgen finanzierten Fonds auf die Beiträge der Teilnehmerstaaten in dem Jahr, das auf das Jahr der Annahme des Abschlusses durch den Ständigen Rat folgt. Diese Anrechnung erfolgt gemäß dem Verteilerschlüssel des Jahres, aus dem der Überschuss herrührt. In Fällen, in denen ein Teilnehmerstaat mit Zahlungen für das Jahr im Rückstand ist, aus dem der Überschuss herrührt, wird ihm sein Anteil am Liquiditätsüberschuss so lange nicht zugewiesen, bis diese Rückstände zur Gänze beglichen sind.</p>
<p>ARTIKEL VIII: EXTERNE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG</p>	<p>ARTIKEL VIII: EXTERNE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG</p>
<p>Vorschrift 8.03 – Durchführung der Prüfung</p> <p>(a) Vorbehaltlich besonderer Vorgaben durch den Ständigen Rat führt der externe Wirtschaftsprüfer eine Prüfung des Rechnungsabschlusses durch, einschließlich aller Fonds, die der externe Wirtschaftsprüfer für notwendig erachtet, damit sichergestellt ist, daß</p>	<p>Vorschrift 8.03 – Durchführung der Prüfung</p> <p>(a) Vorbehaltlich besonderer Vorgaben durch den Ständigen Rat führt der externe Wirtschaftsprüfer eine Prüfung des Rechnungsabschlusses Abschlusses durch, einschließlich aller Fonds, die der externe Wirtschaftsprüfer für notwendig erachtet, damit sichergestellt ist, dass</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(ii) die im Abschluß ausgewiesenen finanziellen Buchungen im Einklang mit den Finanzvorschriften, den Bestimmungen über den Haushalt sowie den geltenden Richtlinien und Finanzanordnungen erfolgten;</p>	<p>(ii) die im Abschluss ausgewiesenen finanziellen Buchungen im Einklang mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS), den Finanzvorschriften, den Bestimmungen über den Haushalt sowie den geltenden Richtlinien und Finanzanordnungen erfolgten;</p>
<p>Vorschrift 8.06 – Prüfungsbericht</p> <p>(a) Der externe Wirtschaftsprüfer erstellt ein Gutachten zum Jahresabschluß in Form eines von ihm zu unterzeichnenden Berichts. Dieser enthält auch alle Feststellungen, die der externe Wirtschaftsprüfer insbesondere im Hinblick auf folgendes für notwendig befindet:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Ausmaß und Art der Prüfung;(ii) Effizienz der Finanzverfahren, des Buchführungssystems und der internen Kontrolle; und(iii) andere Angelegenheiten, die dem Ständigen Rat zur Kenntnis gebracht werden sollten. <p>(b) Der externe Wirtschaftsprüfer ist nicht ermächtigt, Abschlußposten auszuschneiden, er wird jedoch den Generalsekretär und gegebenenfalls andere Leiter von Institutionen auf jede Buchung aufmerksam machen, deren Rechtmäßigkeit oder Korrektheit er in Zweifel zieht.</p>	<p>Vorschrift 8.06 – Prüfungsbericht</p> <p>(a) Der externe Wirtschaftsprüfer erstellt ein Gutachten zum Jahresabschluss in Form eines von ihm zu unterzeichnenden Berichts. Dieser enthält auch alle Feststellungen, die der externe Wirtschaftsprüfer insbesondere im Hinblick auf Folgendes für notwendig befindet:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Ausmaß und Art der Prüfung;(ii) Effizienz der Finanzverfahren, des Buchführungssystems und der internen Kontrolle; und(iii) andere Angelegenheiten, die dem Ständigen Rat zur Kenntnis gebracht werden sollten. <p>(b) Der externe Wirtschaftsprüfer ist nicht ermächtigt, Abschlussposten auszuschneiden, er wird jedoch den Generalsekretär und gegebenenfalls andere Leiter von Institutionen auf jede Buchung aufmerksam machen, deren Rechtmäßigkeit oder Korrektheit er in Zweifel zieht.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(c) Auf der Grundlage des Prüfungsberichts bespricht der informelle Finanzausschuß den geprüften Jahresabschluß.</p> <p>(e) Der Prüfungsbericht dient als Grundlage für die Annahme des Jahresabschlusses durch den Ständigen Rat beziehungsweise für alle anderen Maßnahmen, die der Rat bezüglich des Abschlusses als notwendig erachtet (Vorschrift 7.05).</p>	<p>(c) Auf der Grundlage des Prüfungsberichts bespricht der informelle Finanzausschuss den geprüften Jahresabschluss.</p> <p>(e) Der Prüfungsbericht dient als Grundlage für die Annahme des Jahresabschlusses durch den Ständigen Rat beziehungsweise für alle anderen Maßnahmen, die der Rat bezüglich des Abschlusses als notwendig erachtet (Vorschrift 7.05).</p>
ARTIKEL IX: AUSSERBUDGETÄRE BEITRÄGE	ARTIKEL IX: AUSSERBUDGETÄRE BEITRÄGE
<p>Vorschrift 9.03 – Berichterstattung</p> <p>Der Generalsekretär fügt dem Jahresabschluß einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben für außerbudgetäre Beiträge bei. Auf Anfrage gibt er auch während des Finanzjahres einen Bericht über den aktuellen Stand.</p>	<p>Vorschrift 9.03 – Berichterstattung</p> <p>Der Generalsekretär fügt dem Jahresabschluss eine Ergebnisrechnung einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben für die außerbudgetären Beiträge bei. Auf Anfrage gibt er auch während des Finanzjahres einen Bericht über den aktuellen Stand.</p>